

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Großbardorf (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Großbardorf folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Großbardorf zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ende des Ereignisses zu entfernen.

Die Anschlagtafeln befinden sich

- in der Raiffeisenstraße, neben der Bushaltestelle
- im Vorderen Tor, Abzweig Brauhausstraße

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

- (2) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen auch nicht Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche und Bekanntmachungen von Vereinen oder anderer öffentlich tätiger Institutionen und Vereinigungen, soweit sie in den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angebracht werden.
- (3) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln, die nicht größer als 0,60 m<sup>2</sup> sind, am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- bzw. Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- soweit es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen.
- Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (5) Soweit nach dieser Vorschrift (§ 3) transportable Tafeln aufgestellt werden dürfen, ist darauf zu achten, dass diese so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Des Weiteren sind bei der Aufstellung von transportablen Werbetafeln bzw. -ständer die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.
- (6) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 3 und 4 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte bei der Gemeinde Großbardorf anzuzeigen.

#### § 4

##### Ausnahmen für den Einzelfall

Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

## § 5

### Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschrift sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 oder § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
  2. Anschläge oder bewegliche Plakatständer nicht innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen (§ 1, § 3 Abs. 3 und 4) entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung können mit Geldbuße bis zu 1.000 € (§ 17 OWiG) geahndet werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag ihres Inkrafttretens 20 Jahre.

Großbardorf, den 02.01.2014

(Siegel)

Demar  
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 1/2014 vom 08.01.2014, Seite 11 ff.